- 4. Schließlich würde gegebenenfalls auch noch dazu Stellung zu nehmen sein, ob nach den Umständen des Falles die Übertragung der Urheberrechte auf die Klägerin das etwa vorhandene Recht G.s, seinen Namen auf den Werken anzubringen, ohne weiteres beseitigte ober unberührt ließ.
- 86. 1. Bur nachträglichen Geltenbmachung bes Gelbentwertungsichabens.
- 2. Bur Frage, ob ein Anspruch auf Auswertung verauslagter Prozefftosten besteht und in welchem Bersahren er geltend zu machen ist.
- 3. Kann die Auswertung einer Sicherheit verlangt werden, die zur Herbeisührung der Bollstreckbarkeit eines Urteils in barem Gelbe hinterlegt worden ist?
- BGB. §§ 242, 286, 363.

 8. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924.

 BPD. §§ 91, 103 flg. Geset über die Erstattung von Prozeskosten vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1186).
- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1925 i. S. F. (KL) w. C. (Bekl.). I 363/24.
 - I. Landgericht Köln. II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 18. Februar 1922 erwirkte die Klägerin gegen den Beklagten bei dem Landgericht in Köln ein Urteil auf Zahlung von 25000 M nebst Zinsen. Am 7. März 1922 hinterlegte sie die Sicherheit von 25000 M, von deren Leistung die Vollstreckbarkeit des Urteils abhängig gemacht worden war, in dar. Am 8. März 1922 zahlte der Beklagte daraufhin Urteilssumme, Zinsen und Kosten und legte dann gegen das Urteil Berufung ein. Am 14. Mai 1923 änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß der Beklagte nur noch zur Zahlung von 19000 M nebst Zinsen verurteilt und die Berufung im übrigen zurückgewiesen wurde. Von den Kosten des Kechtsstreits wurden der Klägerin 1/4, dem Beklagten 3/4 auferlegt. Am 18. Ottober 1923 zahlte der Beklagte an

bie Klägerin die festgesetzten Kosten. Mit der vorliegenden, Ende September 1923 erhobenen Klage verlangt die Klägerin, nachdem ihr zunächst gestellter Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Kückzahlung der hinterlegten Sicherheit durch Einwilligungserklärung vom 15. Oktober 1923 erledigt worden war, Ersat des Geldentwertungsschadens wegen der verspäteten Zahlung der Urteilssumme, wegen Entwertung der Sicherheit und der von ihr im Laufe des Vorprozesses geleisteten Kostenbeträge. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Kevision hatte zum Teil Ersolg.

Grünbe:

1. Bei ber Summe von 19000 M, zu beren Bahlung ber Beklagte im Borprozeß verurteilt worden ift, handelt es sich um einen Kaufpreis für zu liefernde Waren, ben die Klägerin im voraus bezahlt, dann aber, als die Lieferung ausblieb, zurückgefordert hatte. Nach ihrer Behauptung ist ber Beklagte mit ber Rückzahlung am 15. Juni 1919 in Berzug geraten; die Zahlung ift nach hinterlegung ber Sicherheit, von der die Bollftrecharkeit bes landgerichtlichen Urteils abhängig gemacht worden war, am 8. März 1922 erfolgt. Das Oberlandesgericht scheint anzunehmen, daß die Klägerin bamals nicht berechtigt gewesen sei, neben bem Betrage von 19000 M noch ben Schaben erfett zu verlangen, ber ihr burch bie Entwertung biefes Gelbes in ber Beit vom 15. Juni 1919 bis zum 8. März 1922 entstanden ist. Das kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Frage ift nicht nach ber bamaligen Rechtsanschauung, sonbern nach ber heute bestehenben befferen Ginsicht zu beantworten. Danach aber muß gesagt werben, daß die Mägerin einen Anspruch auf Ersat bes Gelbentwertungsschabens hatte sowohl aus bem Rechtsgrunde bes Verzugs (§ 286 BGB.) wie beshalb, weil es ben Anforderungen von Treu und Glauben wibersprochen hätte, wenn es bem Beklagten gestattet worden ware, eine Schuld in Höhe von über 5000 Golbmark mit etwa 800 Golbmark zu begleichen (§ 242 BGB.). Diese Beträge ergeben sich, wenn man ben Papiermarkbetrag von 19000 M für Juni 1919 und ben 8. März 1922 in norbameritanische Dollars umrechnet, wie es zur Bergleichung bes Wertverhaltniffes von ber Rlägerin geschehen und zulässig ift. Die Rlägerin hat baber am 8. März 1922 weit weniger gezahlt erhalten, als ihr unter Berückfichtigung ber Gelbentwertung zukam, felbst wenn babei in Betracht gezogen wird, daß ihr 6000 Papiermart mehr gezahlt wurden, als fie nach bem Urteil im zweiten Rechtszuge zu beanspruchen hatte. Es fragt fich baber, ob fie mit ber jest erhobenen Nachforberung ausgeschlossen ist. Dafür ift nichts Ausreichendes festgestellt. Daß ber Unspruch im Vorprozeß geltend gemacht und aberkannt worden sei, ist nicht behauptet worden. Für eine vertragliche Ginigung über bie Höhe ber Forberung ber Klägerin ober für einen Berzicht auf ihre Rechte aus ber Gelbentwertung bietet ber Parteivortrag feine genügenden Unhaltspuntte. Die bloße Unnahme einer Leiftung als Erfüllung schließt es nicht aus, geltend zu machen, bag fie unvollftanbig gewesen sei (§ 363 BBB.). Einen Borbehalt bei ber Unnahme ber Bahlung brauchte bie Rlägerin zur Erhaltung ihrer Rechte nicht zu erklaren. Die in biefer Beziehung in ber 3. Steuernotverordnung getroffene Regelung kann auf andere ihr nicht unterliegende Rechtsverhaltniffe nicht übertragen werben. Grunde ber Rechtssicherheit, wie bas Landgericht meint, stehen ber Rlage entscheidend nicht entgegen. Das angefochtene Urteil unterliegt baber in biefem Buntt ber Aufhebung.

2. Was die Koften bes Vorprozesses anlangt, so halt bas Oberlandesgericht bafür, daß bie Rlägerin fie in aufgewerteter Sobe nur erstattet verlangen konnte beim Borliegen ber Boraussetzungen bes § 826 BGB. Das ift nicht richtig. Bunachst wurde Bergug bes Beklagten mit ber Bahlung ber fesigesetten Rosten ben Unspruch in gleicher Beise rechtfertigen, wie es fonft bei Gelbentwertungsschäben ber Fall ift, die auf einem Berzuge bes Schuldners beruhen. Diefer Rechtsgrund scheibet hier allerdings aus, weil, wie bas Oberlandesgericht fagt, Berzug insoweit nicht feststellbar ift. Aber auch § 242 BBB. ftust bas Berlangen ber Rlagerin. Die Pflicht ber unterliegenden Partei, die dem Gegner erwachsenen Roften des Rechtsftreits zu erstatten, beruht auf bem Gefet (§ 91 BBD.), und auf Dieses gesetliche Schuldverhältnis ift § 242 BBB. ebenso anwendbar wie auf Schuldverhältnisse anderer Art. Die Leistung muß banach bon bem Schuldner fo bewirft werben, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordert. Treu und Glauben entspricht es aber feinesfalls, wenn ber Beklagte ber Rlägerin am 13. Ottober 1928 nur ebensoviel Papiermark erstattet hat, als von

ihr in der Beit seit November 1920 an Prozeffosten aufgewendet worden waren. Auch bas prozessuale Bebenten bes Landgerichts ift nicht begründet. Der Anforderung ber Koftenfestletung (§§ 108fig. BBD.) ist genügt. Es handelt sich nur darum, ob und wie bie festgeseten Kosten aufzuwerten sind. Db es zulässig ware, barüber im Kostenfestsegungsversahren nachträglich zu entscheiben, kann dahingestellt bleiben. Denn bas Geset über bie Erstattung von Brogeskosten vom 13. Dezember 1923 (KGBl. I S. 1186), das am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist, galt noch nicht, als die Rlägerin ben Unspruch auf Aufwertung ber festgesetzten Rosten im vorliegenden Rechtsstreit erhob, und es war ihr nicht zuzumuten, nach bem 31. Dezember 1928 von ber Weiterverfolgung ihres Rechts im Klagewege Abstand zu nehmen, um nachträgliche Rostenfestsebung zu betreiben. Bis bahin aber war bie Rlage beswegen nicht unzuläffig. Das Urteil in RGB. Bb. 66 G. 198 fig. fteht bem nicht entgegen. Daher unterliegt bas Berufungsurteil auch in biefem Punkt ber Aufhebung.

8. Im übrigen aber ift bie Revision unbegründet. Nach ber vom Landgericht getroffenen Feststellung, bie bas Berufungsgericht offenbar hat aufrecht erhalten wollen, wäre die Rlägerin nicht vor bem 2. Oftober 1928 in den Wiederbefit ber hinterlegten 18000 Papiermark gelangt. Diefes Getb war bamals aber bereits fo gut wie wertlos. Es braucht beshalb nicht untersucht zu werben, ob bie Rlägerin ben Beklagten aus bem Gefichtspunkt bes Bergugs bafür verantwortlich machen tann, bag ihr bie Summe ftatt am 2. erft, wie geschehen, am 19. Oftober 1928 gezahlt worden ift. An einem anderen Rechtsgrunde, aus bem die Aufwertung ber Sicherheit ge-fordert werden konnte, fehlt es aber. Dag die Rlägerin zur Herbeiführung ber Bollftredbarteit bes landgerichtlichen Urteils bie Sicherheit hinterlegte und biese bann infolge ber allgemeinen Gelbentwertung wertlos wurde, ist nicht als Folge bavon anzusehen, bag ber Beklagte mit der Rückahlung des Kaufpreises in Verzug geriet. Wenn sich bie Klägerin, was von ihrem freien Belieben abhing, zur hinterlegung entschloß, so war es auch ihre Sache, der Entwertung vorzubeugen. Das hatte burch rechtzeitigen Umtausch bes baren Gelbes in wertbeständige Bahlungsmittel geschehen können, wenn fie einen entsprechenden Unirag gestellt hatte. Reinesfalls ift ber Beklagte für Entich. in Bivill. 110.

bie Entwertung ber Sicherheit verantwortlich zu machen, solange er bie Einwilligung in ihre Rudzahlung nicht verzögerte. Insoweit ift die Revision hiernach zurückzuweisen.

- 87. Rann die Frift für den Nachweis der Zahlung der Prozefgebühr nur einmal burch Nachsuchung bes Armenrechts gehemmt werben? 3PD. § 519 Abs. 6.
- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 20. April 1925 i. S. L. (Al.) w. N. M. &. m. b. H. (Bekl.). IV B. 24/25.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger hat am 3. Dezember 1924 gegen bas Urteil bes Landgerichts I in Berlin vom 14. Oftober 1924 Berufung eingelegt. Durch Berfügung vom 20. Dezember 1924, zugeftellt am 24. Dezember, ift ihm zur Bahlung ber Prozeggebühr Frift bis zum 22. Januar 1925 gefett worden. Wegen nicht erfolgter gahlung ber Gebühr ist burch ben angefochtenen Beschluß seine Berufung als un-zulässig verworfen worben. Der Kläger macht in seiner Beschwerbe geltenb, bag bie ihm gesette Frist infolge eingereichter Armenrechtsgesuche noch nicht abgelaufen sei.

Der Rläger hat fünfmal um Bewilligung bes Armenrechts nachgesucht. Das erfte Gesuch vom 6. November 1924 wurde mit Beschluß vom 26. November, zugestellt am 29. November, abgelehnt. Dieses noch vor Einlegung ber Berufung angebrachte Gesuch kommt

hier nicht in Betracht.

Das zweite Gesuch erfolgte gleichzeitig mit ber Berufungseinlegung. Es wurde am 20. Dezember 1924 abgesehnt, also an bemselben Tage, an bem bie Fristsetzung erfolgte. Auch bie Bustellung bes ablehnenden Beschlusses wurde am gleichen Tage bewirkt wie die Buftellung ber Friftsetzung, am 24. Dezember.

Die Folge bieses Armenrechtsgesuchs war, bag bie Frift für bie Bahlung ber Prozefgebühr bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung bes ablehnenden Beschlusses nach § 519 Abs. 6 BPD. nicht